

Satzung des Fanclubs „Fußballfreunde Blau-Weiss“ Rohrbach/S. - 1899 Hoffenheim



§ 1 Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen „Fußballfreunde Blau-Weiss“ und wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.01.2009 gegründet.
2. Der Club hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim, Schlesienstraße 34.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Zweck des Fanclubs ist es, Fußballfreunde von 1899 Hoffenheim zusammenzuführen und ihnen eine gemeinsame Plattform zur Kommunikation zu bieten.

§ 3 Haftung

1. Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder verursachen.
2. Der Club haftet auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Clubs (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des 1899 Hoffenheim Fanclub „Fußballfreunde Blau-Weiss“ können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Geschäftsjahr ist 01.01. bis 31.12. des Jahres. Mitgliedsbeiträge gelten für diesen Zeitraum.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Fanclub (FC) kann nur über das offizielle Eintrittsformular des Clubs erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand des FC, der nicht begründet werden muss. Der Austritt muss schriftlich spätestens drei Monate vor Jahresende (30.09.) erfolgen, ansonsten ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr komplett fällig.
 - b) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des Clubs oder gegen die Stadion / Forenordnungen.
 - c) wenn der fällige Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Clubs schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, drei Beisitzer und zwei Kassenprüfer. Die Wahlleitung übernimmt der amtierende Vorstand.
Der 1. Vorsitzende, der Kassier und der 3. Beisitzer werden jeweils in den geraden Jahreszahlen für zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende und der 1. und 2. Beisitzer werden in den ungeraden Jahreszahlen jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
3. Alle Clubmitglieder können mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab einem Alter von 12 Jahren.
4. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Eine Änderung der Satzung benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und bestimmt durch Wahl den neuen Vorstand.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung nach §5 Absatz 1 einberufen wurde und zum Termin mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet in ihrer Signatur das Kürzel FC oder Mitglied im FC zu tragen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den fälligen jährlichen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird zur Vereinfachung per Abbuchungsermächtigung eingezogen.
5. Die Mitglieder sind dazu aufgerufen, aktiv im Club mitzuarbeiten. Hierzu zählt z.B. in Beiträge und Fotos für die Webseite des Clubs bereits zu stellen.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe für das Geschäftsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Fanclub-Beitritts, zu entrichten.

§ 7 Organe des Fanclubs

1. Die Organe des Fanclubs sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier und drei Beisitzer) und wird durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
2. Der Vorstand beschließt über alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Bei Abstimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Allgemeines

1. Mit der Mitgliedschaft im Club „Fußballfreunde Blau-Weiss“ erkennt das Mitglied die Satzung ohne Widerspruch an.
2. Die Fanclubkasse ist jährlich von den beiden Kassenprüfern wenige Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Das Mitglied erklärt, dass es nicht Mitglied in einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss ist.
4. Das Mitglied erklärt, dass rechts- oder linksradikales Gedankengut oder Parolen, weder unterstützt, noch publiziert oder sonst wie von ihm verbreitet werden.
5. Das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt im Stadion (Heimstadion oder auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zum Stadion an die geltenden Regeln der Vereine und gesetzlichen Bestimmungen hält.
6. Das Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadion, aber auch im Internet (Forum, Chat) so zu verhalten, so dass dem Club kein Imageverlust entsteht.
7. Ein Verstoß gegen die Satzung kann zu einem umgehenden Ausschluss aus dem Club führen.

Erstfassung am 02.01.2009

Ergänzungen am 16.11.2010

Ergänzungen am 25.11.2011

Ergänzungen am 11.12.2013